4311 Schwertberg, Schacherbergstraße 3 | +43 7262 / 61155-0 | gemeinde@schwertberg.at | www.schwertberg.at

VERHANDLUNGSSCHRIFT

zur 25. öffentlichen Sitzung des Gemeinderates

aufgenommen bei der 25. Sitzung **des Gemeinderates** am **Donnerstag, 06.02.2025 um 19:00 Uhr Sitzungssaal, 2. OG, Marktgemeindeamt Schwertberg.**

	GR/05
Sitzungsnr.:	G/04/25/2025
Gremium:	Gemeinderat der Gemeinde Schwertberg
am:	Donnerstag, 06.02.2025 Beginn: 19:00 Ende: 21:45
Ort:	Sitzungssaal, 2. OG, Marktgemeindeamt Schwertberg

Anwesend sind:

Vorsitzender
Oberleitner Max, Bürgermeister Mag. ÖVP

Vizebürgermeister/in
Petermandl Karl, Vizebürgermeister ÖVP
Weilig Karl, Vizebürgermeister SPÖ

Ordentliche Mitglieder ÖVP

Costa Gudrun	ÖVP
Eigner Karoline	ÖVP
Grasserbauer Paul	ÖVP
Gusenleitner Lisa, Msc.	ÖVP
Höglinger Markus	ÖVP
Karlinger Gerhard	ÖVP
Medel Elisabeth	ÖVP
Reisinger Anna	ÖVP
Tinschert Johannes	ÖVP
Trauner Franz	ÖVP
Wall Johanna Katharina	ÖVP
Wunder-Beyrl Edith	ÖVP

Ersatzmitglieder ÖVP

Hinterkörner Beatrix	ÖVP	Vertretung für Herrn Wieser Josef
Hofbauer Christine	ÖVP	Vertretung für Frau Scheuchenegger Maria
Lumetsberger Markus	ÖVP	Vertretung für Herrn Kustura Edin

Ordentliche Mitglieder SPÖ

Hackl Eva	SPÖ
Handlgruber Roland	SPÖ
Langer Gerda, Dr.med.univ.	SPÖ
Langer Marc	SPÖ
Stumptner Johann	SPÖ

Ersatzmitglieder SPÖ

Wolfinger Wolfgang	SPÖ	Vertretung für Herrn Mayböck Gerhard

Leiter/-in des Gemeindeamtes

Walkner-Rosenberger Doris

Schriftführer/in

Scharinger Isabella

Ordentliche Mitglieder GRÜNE

Loch Sarah	GRÜNE	
Maier Hubert, Dr.jur.	GRÜNE	

Ersatzmitglieder GRÜNE

Greco Weber Hildegard	GRÜNE	Vertretung für Fraktionsobmann Rainer Gradl

Ordentliche Mitglieder FPÖ

Kashofer Paul	FPÖ	

Ersatzmitglieder FPÖ

Schaumberger Manuela	FPÖ	Vertretung für Fraktionsobmann Hofstätter Erich

Fraktionsobmann SPÖ

Pichlbauer Leopold	SPÖ	

Fraktionsobmann ÖVP

Karlinger Andreas	ÖVP	

Entschuldigt fehlen:

Ordentliche Mitglieder ÖVP

Kustura Edin	ÖVP	Entschuldigt
Scheuchenegger Maria	ÖVP	Entschuldigt
Wieser Josef	ÖVP	Entschuldigt

Ordentliche Mitglieder SPÖ

Mayböck Gerhard	SPÖ	Entschuldigt

Fraktionsobmann GRÜNE

Gradl Rainer	GRÜNE	Entschuldigt

Fraktionsobmann FPÖ

Hofstätter Erich	FPÖ	Entschuldigt

Tagesordnung:

1 . Bürgerfragestunde

2 . Begrüßung und Eröffnung

3 . Kenntnisnahme des Prüfungsberichtes des Prüfungsausschusses vom 27.01.2025
Vorlage: KA/471/2025

4 . Beratung und Entscheidung über den Finanzierungsplan für das Vorhaben/Projekt "Feuerwehrzeugstätte FF Schwertberg-Umbau/Sanierung"
Vorlage: KA/451/2024

5 . Beratung und Entscheidung über die Genehmigung des Voranschlages für das Haushaltsjahr 2025 sowie des Dienstpostenplanes
Vorlage: KA/469/2025

6 . Beratung und Entscheidung über die Genehmigung des Mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanes 2025 bis 2029 einschließlich Prioritätenreihung der außerordentlichen Projekte
Vorlage: KA/472/2025

7 . Beratung und Entscheidung über die Genehmigung des Förderungsvertrages gem. Umweltförderungsgesetz, abzuschließen mit dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft, vertreten durch die Kommunalkredit Public Consulting GmbH betr. die Wasserversorgungsanlage BA 12; Erweiterungen Wasserleitungen 2022
Vorlage: KA/473/2025

8 . Beratung und Entscheidung über die Genehmigung des Förderungsvertrages gem. Umweltförderungsgesetz, abzuschließen mit dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft, vertreten durch die Kommunalkredit Public Consulting GmbH betr. die Abwasserbeseitigungsanlage BA 27 Leitungsinformationssystem Teil 6
Vorlage: KA/474/2025

9 . Beratung und Entscheidung über die Genehmigung des Finanzierungsvertrages gem. Wasserbautenförderungsgesetz, abzuschließen mit dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft, vertreten durch die Wasserbau-Landesdienststelle, Amt der Oö. Landesregierung, Abt. Wasserbau betr. die wasserbauliche Sofortmaßnahme Aisträumung
Vorlage: KA/476/2025

10 . Beratung und Entscheidung über den Abschluss eines Leasingvertrages zur Anschaffung eines neuen Bauhoffahrzeuges
Vorlage: KA/470/2025

11 . Beratung und Entscheidung über die Abänderung der best. Verordnung betr. Hundeabgabeordnung der Mgde. Schwertberg
Vorlage: AL/535/2025

12 . Beratung und Entscheidung über die Abänderung der dzt. geltenden Wasserleitungsordnung der Mgde. Schwertberg
Vorlage: BA/579/2025

13 . Beratung und Entscheidung über das Ansuchen vom Verein Eysenklang betr. Änderung der Vereinbarung v. 25.9.2023 über die Nutzung des Pfadfinderplatzes – Reduzierung der Miete ab 1.3.2025
Vorlage: AL/536/2025

14 . Beratung und Entscheidung über das Ansuchen der FF Schwertberg betr. Verkauf von vorhandenen und verbauten Gegenständen im dzt. Zeughaus der FF Schwertberg auf Grund des bevorstehenden Umbaus des Zeughauses
Vorlage: AL/537/2025

15 . Beratung und Entscheidung über die Genehmigung einer Zustimmungserklärung zwischen der Mgde. Schwertberg und Die Wildbach betr. Entfernung von Bewuchs im Uferbereich Poneggenbach (Bachstraße)
Vorlage: AL/543/2025

16 . Beratung und Entscheidung über die Genehmigung einer Vereinbarung mit der Eigentümerin des Grdst. NEU 179/24 (ALT.314, 179/26), KG 43112 Schwertberg - M. Herold-Weg
Vorlage: BA/577/2025

17 . Beratung und Entscheidung über die Genehmigung einer Vereinbarung mit der Eigentümerin des Grdst. 550, KG Schwertberg sowie des Teilungsplanes GZ 12348 v. 13.01.2025 - Teilankauf
Vorlage: BA/580/2025

18 . Beratung und Entscheidung über die Genehmigung des Teilungsplanes GZ 9277A v. 18.11.2024 „Grundabtretung D. v. Aist-Straße“ – Durchführung gem. Sonderbestimmungen §§ 15ff Liegenschaftsteilungsgesetz
Vorlage: AL/539/2025

19 . Beratung und Entscheidung über die Genehmigung des Teilungsplanes GZ 11784B v. 26.11.2024 „Grundabtretung Billensteinerstraße“ – Durchführung gem. Sonderbestimmungen §§ 15ff Liegenschaftsteilungsgesetz
Vorlage: AL/540/2025

20 . Beratung und Entscheidung über die Genehmigung eines Dienstbarkeitsvertrages mit der LINZ NETZ GmbH, Wiener Str. 125, 4021 Linz, vertr. durch die LINZ AG für Energie, Telekommunikation, Verkehr u. Kommunale Dienste, Wiener Str. 125, 4021 Linz, betr. Errichtung einer Transformatorenstation auf dem Grdst. 466/2, KG Schwertberg - Gesundheitszentrum
Vorlage: AL/542/2025

21 . Beratung und Entscheidung über die Fassung eines Grundsatzbeschlusses betr. Bürgerbeteiligung für die Errichtung von PV-Anlagen auf öffentlichen Grdst. und Gebäuden
Vorlage: AL/538/2025

22 . Beratung und Entscheidung über die Durchführung einer Bürgerbefragung im Gde.-Gebiet von Schwertberg im Zeitraum von 31.3. – 7.4.2025 betr. Abhaltung der Mühlstein-Rallye
Vorlage: AL/541/2025

23 . Beratung und Entscheidung über die Genehmigung von Gestattungsverträgen betr. Mountainbikestrecke - Info über den MTB Streckenverbund Perg
Vorlage: AL/496/2024

24 . Allfälliges

Beratung:

1. Bürgerfragestunde

2. Begrüßung und Eröffnung

Der Vorsitzende begrüßt alle Anwesenden zur 25. Gemeinderatssitzung dieser Funktionsperiode und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Der Vorsitzende informiert, dass das Bühnentechnik Team die Live-Übertragungen der Gemeinderatssitzungen einstellt. Er bedankt sich für das große Engagement und hofft auf eine alternative Lösung für zukünftige Übertragungen.

Der Vorsitzende übermittelt Grüße an Fraktionsobmann Erich Hofstätter, der sich aufgrund gesundheitlicher Probleme in medizinischer Behandlung befindet. Er wünscht ihm im Namen aller eine baldige Genesung.

Der Vorsitzende informiert darüber, dass folgende Punkte von der Tagesordnung abgesetzt werden.

TOP 4 Beratung und Entscheidung über den Finanzierungsplan für das Vorhaben/Projekt „Feuerwehrzeugstätte FF Schwertberg-Umbau/Sanierung“

TOP 13 Beratung und Entscheidung über das Ansuchen vom Verein Eysenklang betr. Änderung der Vereinbarung v. 25.9.2023 über die Nutzung des Pfadfinderplatzes – Reduzierung der Miete ab 1.3.2025

Der Vorsitzende teilt mit, dass die Verhandlungsschrift der letzten GR-Sitzung zur Einsichtnahme vorliegt und eröffnet daraufhin die Sitzung.

3. Kenntnisnahme des Prüfungsberichtes des Prüfungsausschusses vom 27.01.2025
Vorlage: KA/471/2025

Der Vorsitzende übergibt das Wort an Herrn Dr. Maier, GRÜNE, und dieser bringt folgenden Amtsvortrag vor:

Geprüft wurde:

- Neuerliche und vertiefte Prüfung des Projekts Generationenpark
- Prüfung der offenen Forderungen zum 31.12.2024
- Kassaprüfung inkl. Belegprüfung eines vom Prüfungsausschuss festgelegten Buchungstages

Nächster Sitzungstermin:
Montag, 17.03.2025, 18:00 Uhr

Geprüft wird:

- Prüfung des Rechnungsabschlusses 2024

Diskussion:

Fraktionsobmann Pichlbauer, SP,
stellt fest, dass die Abwicklung und Prüfung von Bauprojekten unterschiedliche Herausforderungen sind. Er bestätigt die ordnungsgemäße Prüfung und den erfolgreichen Abschluss des Projekts. Zudem regt er an, künftige Bauprojekt gemäß den Vorgaben des Landesrechnungshofes abzuwickeln. Er hofft, dass der Generationenpark seinem Namen gerecht wird und von Jung und Alt genutzt wird.

Der Vorsitzende
besteht darauf, dass dem Prüfungsprotokoll eine nachträgliche inhaltliche Klarstellung seinerseits hinzugefügt wird. Er betont, dass Bauprojekte stets gewissenhaft geprüft werden sollten, jedoch auch ein offener Dialog mit den Verantwortlichen notwendig sei. Er kritisiert, dass es während der Prüfung keine Möglichkeit gab, offene Fragen direkt zu klären, was zu Mehraufwand für die Bau- und Finanzabteilung führte. Er stellt klar, dass das Projekt gesetzeskonform abgewickelt wurde und durch Eigenleistungen und Sponsorengelder erhebliche Kosten eingespart wurden. Zudem wurden zusätzliche Leistungen erbracht, ohne das Budget zu überschreiten. Er ist der Meinung, dass der Generationenpark ein wertvolles Projekt für die Gemeinde sei und hofft ebenfalls, dass dieser aktiv von Jung und Alt genutzt wird. Er bietet Herrn Handlgruber, SP, an, einen persönlichen Gesprächstermin mit ihm wahrzunehmen.

Herr Handlgruber, SP,
nimmt das Angebot des Vorsitzenden an, um offene Punkte zum Projekt zu besprechen. Er verweist auf seine Branchenerfahrung, betont aber zum Abschluss, dass die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses nicht in seiner Verantwortung liegt.

Herr Dr. Maier, GRÜNE,
stellt klar, dass der Vorsitzende das gesetzliche Recht zu jeder Prüfungsausschusssitzung zu jedem Ergebnis eine schriftliche oder mündliche Stellungnahme abzugeben.

Der Vorsitzende
weiß, dass er das Recht hat, eine Stellungnahme abzugeben. Er betont nochmals, dass eine frühzeitige Klärung von Sachverhalten sinnvoll gewesen wäre.

Beschlussvorschlag:

Herr Dr. Maier, GRÜNE, stellt den Antrag, den soeben verlesenen Prüfbericht des Prüfungsausschusses vom 27.01.2025 zur Kenntnis zu nehmen.

Der Antrag von Herrn Dr. Maier, GRÜNE, wird durch Erheben der Hand einstimmig angenommen.

4. Beratung und Entscheidung über den Finanzierungsplan für das Vorhaben/Projekt "Feuerwehrzeugstätte FF Schwertberg-Umbau/Sanierung"
Vorlage: KA/451/2024

Dieser Punkt wurde von der Tagesordnung abgesetzt!

5. Beratung und Entscheidung über die Genehmigung des Voranschlages für das Haushaltsjahr 2025 sowie des Dienstpostenplanes
Vorlage: KA/469/2025

Der Vorsitzende übergibt das Wort an Frau Costa, VP, und diese bringt folgenden Amtsvortrag vor:

Der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2025 wurde vom Ausschuss für Finanzen und Wirtschaftsangelegenheiten in zwei Sitzungen erarbeitet. Der Entwurf des Voranschlages 2025 lag über eine Woche öffentlich auf und war auf der Gemeindehomepage veröffentlicht.

Der Voranschlag 2025 weist folgendes Ergebnis auf:

Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit

Einzahlungen	€ 18.701.500
Auszahlungen	€ 18.701.500
Saldo	€ 0

Finanzierungshaushalt (liquide Mittel)

Einzahlungen der voranschlagswirksamen Gebarung	€ 22.810.200
Auszahlungen der voranschlagswirksamen Gebarung	€ 23.024.900
Liquide Mittel (Saldo 5 aus Anlage 1b)	- € 214.700

Der negative Saldo entsteht durch die nur erfolgswirksame Rücklagenentnahme in Höhe von € 117.700 zur Teilfinanzierung des Vorhabens 1000069 Ankauf Feuerwehrfahrzeug FF Aisting/Furth und der vorerst nicht gedeckten Ausgaben in Höhe von € 97.000 für das Vorhaben 1000041 RHB Ludwig Wahl Straße. Dieser Betrag kann aber im Zuge des Nachtragsvoranschlages über einen 2024 zwar budgetierten, aber tatsächlich nicht ausgeschöpften Darlehensbetrag gedeckt werden.

Ergebnishaushalt

Summe Erträge	€ 21.113.300
Summe Aufwände	€ 21.169.600
Nettoergebnis (Saldo 0)	**-€ 56.300**
Entnahmen von Haushaltsrücklagen	€ 117.700
Zuweisung zu Haushaltsrücklagen	€ 0
Nettoergebnis (Saldo 0)	**€ 61.400**

In der operativen Gebarung sind Investitionen in Höhe von € 588.600 enthalten, die über die laufenden Einnahmen bzw. über die für diese Investitionen vorgesehene Förderungen und Zuschüsse gedeckt sind. Alle investiven Projekte/Vorhaben, ausgenommen das Projekt/Vorhaben 1000041 RHB Ludwig Wahl Straße sind ausgeglichen.

Frau Costa, VP, bringt zusätzlich folgende Zahlen ein.

	Plan VA	Plan VA	RA
	2025	2024	2023
EINNAHMEN fix			
Ertragsanteile	**€ 5.799.600**	**€ 5.747.500**	**€ 5.574.164,03**
AUSGABEN fix			
Krankenanstaltenbeitrag	€ 2.405.800	€ 2.254.300	€ 2.095.370,00
Krankenanstaltenbeitrag GS	-€ 121.600	-€ 161.300	-€ 175.123.48
SUMME KA Beiträge	€ 2.284.200	€ 2.093.000	€ 1.920.246,52
Landesumlage	€ 1.012.400	€ 1.029.000	€ 1.008.991,35
SHV-Umlage	€ 2.736.500	€ 2.684.800	€ 2.444.964,00
Beitrag Berufsschulen	€ 257.000	€ 281.700	€ 219.388,15
Verk. Verbundfinanz	€ 83.600	€ 57.900	€ 52.124.03
	€ 6.373.700	**€ 6.146.400**	**€ 5.645.714,05**
Finanzierung aus eigenen Mitteln	-€ 574.100	-€ 398.900	-€ 71.550,02

	2025 VA	2024 VA	2023 IST
Einnahmen Kommunalsteuer	€ 6.700.000	€ 6.505.000	€ 6.173.000
Personalaufwand (Gde./Bauhof/Wasserbh inkl. Pensionen	**€ 2.942.500**	**€ 2.682.100**	**€ 2.568.565**
Aufwendungen Kinder/Bildung			
Volksschule	€ 366.100	€ 360.300	€ 324.377
Mittelschule	€ 435.900	€ 493.400	€ 480.020
Poly, Sonder-, Berufsschule	€ 315.000	€ 342.700	€ 269.527
Schulausspeisung	€ 81.900	€ 75.100	€ 72.500
Ganztagsschule + Transport	€ 170.800	€ 170.800	€ 124.800
Summe Schulen	**€ 1.369.700**	**€ 1.442.300**	**€ 1.271.224**
Caritas Kiga (4 Gruppen ab 9/24)	€ 244.100	€ 166.500	€ 425.439
KinderfreundeKiga (6 Gruppen ab 9/24)	€ 559.400	€ 310.000	€ 417.646
Transport	€ 29.000	€ 27.400	€ 31.600
Summe Kiga	**€ 832.500**	**€ 503.900**	**€ 874.685**
Krabbelstube	€ 379.900	€ 331.700	€ 221.100
Hort	€ 116.500	€ 99.200	€ 79.400
Juz	€ 50.800	€ 49.900	€ 51.600
Bücherei, Volksheim	€ 93.200	€ 88.000	€ 78.400
Summe Kinder/Bildung	**€ 2.842.600**	**€ 2.515.000**	**€ 2.576.409**

Investitionen lfd. Projekte – verbl. Gemeindeanteil	2025 VA	2024 VA	2023 IST
Nach Abzug von Zuschüssen Förderungen und Finanzierung mit Fremdmittel	€ 494.500	€ 628.200	€ 495.000
Finanzierung/Schulden			

Schuldenstand per 31.12	€ 5.616.100	€ 5.246.142	€ 5.397.783
Schuldentilgung	€ 565.500	€ 628.600	€ 650.400
Pro Kopfverschuldung	**€ 1016,49**	**€ 963,83**	**€ 1008,74**

Die Finanzschulden bzw. Verbindlichkeiten zum Jahresende 2025 werden sich aufvoraussichtlich auf € 5.616.100 belaufen. Für folgende Vorhaben/Projekte sind 2025 Darlehensaufnahmen mit einem Gesamtbetrag von € 935.500 vorgesehen:

€ 500.000 Vorhaben 1000005 Sanierung/Umbau Feuerwehrzeugstätte FF Schwertberg
€ 68.000 Vorhaben 1000041 RHB Ludwig Wahl Straße
€ 100.000 Vorhaben 1000045 Retentionsmaßnahmen Ausleitung Broat n bis Mühlenweg
€ 192.000 Vorhaben 1000076 Kanalbau Aufschließung Haslhofer BA 29
€ 75.500 Vorhaben 1000077 WVA BA 13 Haslhofergründe

Frau Costa, VP,
hebt die Bedeutung der Budgetverwendung hervor und betont, dass Kürzungen gezielt geprüft wurden. Zudem bestehe Hoffnung auf weitere Gemeindepakete oder Fördermittel, insbesondere für Hochwasser- und Infrastrukturprojekte. Die aktuellen Zahlen entsprechen dem derzeitigen Wissensstand. Sie bedankt sich bei Kassenleiter Günther Wagner und seine Nachfolgerin Marion Schiefermüller, dem gesamten Team und den Ausschussmitgliedern für die hervorragende Arbeit.

Diskussion:

Der Vorsitzende
bedankt sich bei der Finanzabteilung für die geleistete Arbeit. Er stellt klar, dass das Darlehen für das Seniorenheim € 524.000 beträgt, während das zweite Darlehen für das betreubare Wohnen bei rund € 440.000 liegt. Er informiert weiters, dass die Gemeinde eine zusätzliche Förderung für den Gemeindeanteil für die Räumungskosten der Aist erhält, wodurch 75% gefördert werden. Daraus ergeben sich für die Mgde. Schwertberg Kosten auf Grund des Hochwassers in Höhe von voraussichtlich € 100.000. Das wirkt sich positiv auf den 1. NVA 2025 aus.

Fraktionsobmann Pichlbauer, SP,
betont, dass der erstellte Voranschlag finanzierbar ist, macht jedoch einige Anmerkungen dazu. Er verweist auf die angespannte finanzielle Lage vieler Gemeinden, die in aktuellen Medienberichten thematisiert wurde. Er erinnert an die vor 2 Jahren eingebrachte, aber abgelehnte Resolution zur finanziellen Situation der Gemeinden. Er schlägt vor, dass Bgm. Mag. Max Oberleitner in der Bürgermeisterkonferenz anregt, eine gemeinsame Resolution für alle Gemeinden im Bezirk zu erarbeiten, um auf die finanziellen Belastungen der Gemeinden aufmerksam zu machen, ähnlich wie im Bezirk Freistadt. Abschließend dankt er dem Finanzausschuss für die geleistete Arbeit und würdigt den Einsatz der Beteiligten.

Herr Dr. Maier, GRÜNE,
bedankt sich ebenfalls für die geleistete Arbeit im Finanzausschuss, kritisiert jedoch die steigende Verschuldung und betont, dass bereits im Vorjahr Darlehen aufgenommen wurden, um Ausgaben zu finanzieren. Er weist darauf hin, dass diese Entwicklung nicht nachhaltig sei, insbesondere da der Gemeinderat eine Nachhaltigkeitsstrategie beschlossen habe. Ständige Kreditaufnahmen, um finanzielle Engpässe zu überbrücken, seien seiner Meinung nach langfristig problematisch. Während er das Budget 2024 noch befürwortete, lehnt er eine Fortsetzung dieser Finanzpolitik ab und wird daher diesem Antrag nicht zustimmen.

Frau Greco, GRÜNE,
bedankt sich für die geleistete Arbeit. Sie betont, dass Einsparungen nötig sind, jedoch Investitionen in die Kinderbetreuung als Zukunftssicherung betrachtet werden sollten. Eine gute Betreuung stärkt die Attraktivität der Gemeinde und fördert die Entwicklung.

Fraktionsobmann Karlinger Andreas, VP,
erkennt die Bedeutung einer verantwortungsvollen Finanzplanung an, betont jedoch, dass Investitionen in die Gemeinde auch in wirtschaftlich schwierigen Zeiten wichtig sind. Trotz hoher Inflation und steigender Gehälter sei es notwendig, Projekte wie Investitionen in Jugend, Feuerwehr und regionale Betriebe weiterzuführen. Der finanzielle Spielraum, der über Jahre aufgebaut wurde, solle gezielt genutzt werden.

Frau Costa, VP,
betont, dass die aufgenommenen Darlehen nicht zur Deckung laufender Ausgaben oder Gehälter dienen, sondern zur Schaffung von Werten und Infrastrukturprojekte, wie z.B. Bereich Wasserleitung. Sie sieht dies als Investition in die Zukunft und hält eine kontinuierliche Überwachung des Schuldenstands für essenziell.

Der Vorsitzende
betont die Bedeutung der Kinderbetreuung, da die Mgde. Schwertberg alleine für zusätzliche Assistenzstunden € 400.000 aufwendet. Er verweist auch auf frühere Investitionen wie die Schulsanierung 2016, die damals noch von höheren Förderungen profitierte. Heute wären solche Projekte aufgrund gestiegener Baukosten erheblich teurer. Aktuelle Projekte wie der Hochwasserschutz und die Feuerwehrhaussanierung sollten jetzt realisiert werden, da eine spätere Umsetzung deutlich teurer wird. Er versichert, die Budgetentwicklung weiterhin im Auge zu behalten und spricht seinen Dank für die gründliche Aufbereitung der Zahlen aus.

Beschlussvorschlag:

Frau Costa, VP, stellt den Antrag, den Voranschlag 2025 sowie den aktuellen Dienstpostenplan zu genehmigen.

Der Antrag von Frau Costa, VP, wird durch Erheben der Hand mit Stimmenmehrheit angenommen. (30 Stimmen)

Die Mitglieder der ÖVP, der SP-Fraktion, der FP-Fraktion sowie die die GR-Mitglieder Frau Loch und Frau Greco beide GRÜNE, stimmen für den Antrag. (30 Stimmen)

Herr Dr. Maier, GRÜNE, stimmt gegen den Antrag. (1 Stimme)

6. Beratung und Entscheidung über die Genehmigung des Mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanes 2025 bis 2029 einschließlich Prioritätenreihung der außerordentlichen Projekte
Vorlage: KA/472/2025

Der Vorsitzende übergibt das Wort an Herrn Höglinger, VP, und dieser bringt folgenden Amtsvortrag vor:

In der Sitzung des Ausschusses für Finanzen und Wirtschaftsangelegenheiten vom 22.01.2025 wurde der mittelfristige Ergebnis- und Finanzplan der Planungsperiode 2025 bis 2029 behandelt und beschlossen, dem Gemeinderat folgende Zahlen zur Beschlussfassung vorzulegen:

Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit:
Das Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit ist für die Jahre 2025 bis 2029 jeweils ausgeglichen (Saldo 0,00)

Finanzierungshaushalt:

2025	- €	214.700
2026	€	0,00
2027	€	0,00
2028	€	0,00
2029	€	0,00

Ergebnishaushalt:

2025	€	61.400
2026	€	1.006.200
2027	€	380.800
2028	€	1.256.300
2029	€	601.600

Mittelfristiger Investitionsplan:

Vorhaben	2025	2026	2027	2028	2029
Investitionen operative Gebarung	588.600	1.042.600	624.600	548.100	587.100
Feuerwehrfahrzeug TLF 2000A FF Aisting Furth	135.400	316.000			
Renaturierung Aist NORD	15.000	485.000			
Renaturierung Aist SÜD	15.000	485.000			
LED-Umstellung Straßenbeleuchtung	97.500				
Kanalbau Aufschl.Haslhofergründe ABA BA 29	192.000				
WVA BA 13 (Haslhofergründe)	75.500				
Ausleitungskanal Parkstraße BA 28	200.000				
RW-Kanal Sonnenweg BA 30	70.000				
Erstellung digitaler Leitungskataster	100.000	77.000			
Retention Ausleitung Broat n bis Mühlenweg.	260.000				
RHB Ludwig Wahl Str. inkl. Ableitungskanal	553.000				
Renaturierung Poneggenbach	1.480.000	70.000			
Kreisverkehr ÖBB P&R		300.000			
Sanierung/Umbau FF Haus Schwertberg	1.000.000	1.300.300	350.400		
Generalsanierung Mittelschule	20.000	500.000	1.000.000	1.000.000	500.000
Generalsanierung/Neubau Gemeindestraße	110.000				
Neugestaltung Marktplatz				100.000	100.000
Generalsanierung Amtsgebäude		300.000	500.000	1.500.000	1.000.000
Erneuerung Wasserleitung Schulgasse		427.500			

Die Prioritätenreihung soll für jene Vorhaben/Projekte, wo Mittel entsprechend “Gemeindefinanzierung neu“ zu erwarten sind, (ausgenommen Siedlungswasserbau usw.) wie folgt festgelegt werden:

Prioritätenreihung

1000073 Generalsanierung/Neubau Gemeindestraße Priorität 1
1000069 Feuerwehrfahrzeug TLF 200A FF Aisting/Furth Priorität 2
1000005 Sanierung Umbau FF Haus Schwertberg Priorität 3
1000062 Generalsanierung Mittelschule Priorität 4
1000059 Generalsanierung Amtsgebäude Priorität 5
1000061 Neugestaltung Marktplatz Priorität 6

Beschlussvorschlag:

Herr Höglinger, VP, stellt den Antrag, den mittelfristige Ergebnis- und Finanzplan der Planungsperiode 2025 bis 2029, so wie vom Ausschuss für Finanzen und Wirtschaftsangelegenheiten vorgeschlagen, zu genehmigen.

Der Antrag von Herrn Höglinger, VP, wird durch Erheben der Hand einstimmig angenommen.

7. Beratung und Entscheidung über die Genehmigung des Förderungsvertrages gem. Umweltförderungsgesetz, abzuschließen mit dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft, vertreten durch die Kommunalkredit Public Consulting GmbH betr. die Wasserversorgungsanlage BA 12; Erweiterungen Wasserleitungen 2022
Vorlage: KA/473/2025

Der Vorsitzende übergibt das Wort an Frau Reisinger, VP, und diese bringt folgenden Amtsvortrag vor:

Mit Schreiben vom 7.1.2025 übersandte das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft, den Förderungsvertrag der Kommunalkredit Public Consulting GmbH betr. die Förderung des Projektes "Wasserversorgungsanlage BA 12; versch. Erweiterungen Wasserleitungen 2022".

Demnach ist für dieses Projekt bei förderfähigen Investitionskosten von € 286.000,-- eine vorläufige maximale Gesamtförderung in Höhe von € 32.131,00 vorgesehen. Dieser Förderungsbetrag wird in Form von Investitionszuschüssen ausbezahlt.

Frau Reisinger, VP, verliest den Förderungsvertrag.

Diskussion:

Der Vorsitzende
informiert, dass sich hinter dem Begriff BA 12 der Wasserversorgungsanlagenbau in der Friedeggstraße, Franz-Reindl-Straße und Friedhofstraße verbirgt.

Beschlussvorschlag:

Frau Reisinger, VP, stellt daher den Antrag, den soeben verlesenen Förderungsvertrag Nr. C205631 und die Annahmeerklärung zu genehmigen.

Der Antrag von Frau Reisinger, VP, wird durch Erheben der Hand einstimmig angenommen.

8. Beratung und Entscheidung über die Genehmigung des Förderungsvertrages gem. Umweltförderungsgesetz, abzuschließen mit dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft, vertreten durch die Kommunalkredit Public Consulting GmbH betr. die Abwasserbeseitigungsanlage BA 27 Leitungsinformationssystem Teil 6
Vorlage: KA/474/2025

Der Vorsitzende übergibt das Wort an Herrn Trauner, VP, und dieser bringt folgenden Amtsvortrag vor:

Mit Schreiben vom 7.1.2025 übersandte das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft, den Förderungsvertrag der Kommunalkredit Public Consulting GmbH betr. die Förderung des Projektes "Abwasserbeseitigungsanlage BA 27 Leitungsinformationssystem Teil 6".

Demnach ist für dieses Projekt bei förderfähigen Investitionskosten von € 109.340,-- eine vorläufige maximale Gesamtförderung in Höhe von € 28.400,00 vorgesehen.

Dieser Förderungsbetrag wird in Form von Investitionszuschüssen ausbezahlt.

Herr Trauner, VP, verliest den Förderungsvertrag und die Annahmeerklärung, die integrierende Bestandteile des Amtsvortrages bilden.

Beschlussvorschlag:

Herr Trauner, VP, stellt daher den Antrag, den soeben verlesenen Förderungsvertrag Nr. C405462 und die Annahmeerklärung zu genehmigen.

Der Antrag von Herrn Trauner, VP, wird durch Erheben der Hand einstimmig angenommen.

9. Beratung und Entscheidung über die Genehmigung des Finanzierungsvertrages gem. Wasserbautenförderungsgesetz, abzuschließen mit dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft, vertreten durch die Wasserbau-Landesdienststelle, Amt der Oö. Landesregierung, Abt. Wasserbau betr. die wasserbauliche Sofortmaßnahme Aisträumung
Vorlage: KA/476/2025

Der Vorsitzende übergibt das Wort an Frau Reisinger, VP, und diese bringt folgenden Amtsvortrag vor:

In der Gemeinderatssitzung am 7.11.2024 wurde eine Verpflichtungserklärung betreffend die Finanzierung für Sofortmaßnahmen für die Entfernung von Geschiebe in der Aist nach dem Hochwasser vom September 2024 beschlossen.

Demnach hat die Gemeinde bei voraussichtlichen Gesamtkosten in Höhe von € 810.000,00 einen Interessentenbeitrag von € 270.000,00 (1/3) zu leisten. Nunmehr hat das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft über den Gewässerbezirk Linz folgenden offiziellen Finanzierungsvertrag zur Beschlussfassung übersendet.

Die Finanzierung erfolgt jeweils mit einem Betrag in Höhe von € 270.000 durch den Bund, das Land Oö. und die Marktgemeinde Schwertberg.

Frau Reisinger, VP, verliest den Finanzierungsvertrag und die Annahmeerklärung, die integrierende Bestandteile des Amtsvortrages bilden.

Diskussion:

Der Vorsitzende
berichtet, dass € 70.000,00 für Sofortmaßnahmen überwiesen wurden. Durch private Abnehmer des Sandaushubs der Anlandungen, konnten € 350.000,00 an Deponiekosten eingespart werden. Trotz Mehrkosten von € 100.000,00 wird der Großteil zu 75% gefördert. Die nördlichen Abschnitte entfallen, nur gemeldete Infrastrukturschäden und Sanierungsarbeiten bleiben. Dank Eigenleistungen des Bauhofs belaufen sich die tatsächlichen Ausgaben auf unter € 20.000,00 Weitere Maßnahmen erfolgen im Rahmen von Renaturierungsprojekten.

Beschlussvorschlag:

Frau Reisinger, VP, stellt den Antrag, den soeben verlesenen Finanzierungsvertrag Nr. 4LI10269 und die Annahmeerklärung zu genehmigen.

Der Antrag von Frau Reisinger, VP, wird durch Erheben der Hand einstimmig angenommen.

10. Beratung und Entscheidung über den Abschluss eines Leasingvertrages zur Anschaffung eines neuen Bauhoffahrzeuges
Vorlage: KA/470/2025

Der Vorsitzende übergibt das Wort an Fraktionsobmann Andreas Karlinger, VP, und dieser bringt folgenden Amtsvortrag vor:

Im Jahr 2025 ist die Anschaffung eines gebrauchten 3-Seitenkippers für den Bauhhof geplant. Angeschafft werden soll ein Fahrzeug der Marke Ford Tansit 3-Seitenkipper EK Trend 350L2H1 mit dem Kaufpreis von € 38.300,00.

Der Finanzausschuss hat sich in seiner Sitzung vom 22.01.2025 mit dem Ankauf und der Finanzierung dieses Fahrzeuges beschäftigt und beschossen, dem Gemeinderat diesen Ankauf vorzuschlagen und eine Leasingfinanzierung zu beschließen.

Die Gemeindeverwaltung hat folgende Leasingangebote eingeholt:

Leasingfirma	Kaufpreis	Laufzeit	Leasingrate brutto
Raiffeisen IMPULS Leasing Gesamtbelastung:	€ 38.300,00	42 Monate	€ 978,90 € 41.353,80
easyleasing GmbH Gesamtbelastung:	€ 38.300,00	36 Monate	€ 1.115,14 € 40.728,29

Erste Bank u. Sparkassen Leasing GmbH Gesamtbelastung:	€ 38.300,00	33 Monate	€ 1.206,92 € 40.269,93
Erste Bank u. Sparkassen Leasing GmbH Gesamtbelastung:	€ 38.300,00	38 Monate	€ 1.062,50 € 40.799,20
Oberbank KFZ-Leasing GmbH	€ 38.300,00	47 Monate	€ 857,00 (Fix Zins)
Gesamtbelastung:			€ 41.000,53
Oberbank KFZ-Leasing GmbH Gesamtbelastung:	€ 38.300,00	47 Monate	€ 866,33 € 41.439,04

Da die Oberbank KFZ-Leasing GmbH mit dem Fixzins-Angebot als Bestbieter hervorgeht, hat der Finanzausschuss vorgeschlagen mit dieser Leasingfirma folgenden Leasingvertrag abzuschließen:

Fraktionsobmann Andreas Karlinger, VP, verliest den Leasingvertrag, der einen integrierenden Bestandteil bildet.

Diskussion:

Fraktionsobmann Andreas Karlinger, VP,
bezeichnet die Investition als sinnvoll und betont, dass effiziente Arbeit nur mit entsprechender Ausstattung möglich ist. Er hebt hervor, dass die Gemeinde für ihre Sauberkeit bekannt ist und spricht den Mitarbeitern Anerkennung für ihre Arbeit aus.

Der Vorsitzende
betont, dass die Entscheidung für ein gebrauchtes Fahrzeug zur Sparsamkeit beiträgt. Zudem unterstreicht er die Notwendigkeit einer guten Ausstattung für die Bauhofmitarbeiter.

Frau Greco, GRÜNE,
betont ebenfalls die Bedeutung einer guten Ausstattung für die Bauhofmitarbeiter, kritisiert jedoch, dass die Möglichkeit der Anschaffung eines E-Fahrzeuges nicht ernsthaft in Betracht gezogen wurde, obwohl es als Alternative infrage käme.

Fraktionsobmann Andreas Karlinger, VP,
spricht sich für den Einsatz von E-Fahrzeugen im Gemeindegebiet aus, weist jedoch darauf hin, dass es für bestimmte Fahrzeugtypen, wie Kipper mit Hydraulik derzeit keine wirtschaftlich sinnvolle E-Alternative gibt.

Der Vorsitzende
stellt klar, dass die Gemeinde E-Fahrzeuge geprüft hat, die verfügbaren Modelle aber nicht den Anforderungen entsprachen und zu teuer waren. Zudem sind die Fördermittel für energieeffiziente Maßnahmen bereits ausgeschöpft. Künftige Anschaffungen werden geprüft, sobald wirtschaftliche Alternativen und Förderungen verfügbar sind.

Beschlussvorschlag:

Fraktionsobmann Andreas Karlinger, VP, stellt den Antrag den soeben verlesenen Leasingvertrag auf Grund des Fixzinsangebotes der Oberbank KFZ-Leasing GmbH zu genehmigen und den dazugehörigen Kaufvertag der Firma Autohaus Ott GmbH zu Kenntnis zu nehmen.

Der Antrag von Fraktionsobmann Andreas Karlinger, VP, wird durch Erheben der Hand einstimmig angenommen.

11. Beratung und Entscheidung über die Abänderung der best. Verordnung betr. Hundeabgabeordnung der Mgde. Schwertberg
Vorlage: AL/535/2025

Der Vorsitzende übergibt das Wort an Frau Reisinger, VP, und diese bringt folgenden Amtsvortrag vor:

Seit 01.01.2021 gilt in Schwertberg die Verordnung für die Hundeabgabeordnung auf Basis des Aufgrund des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, und des § 10 des Oö. Hundehaltegesetzes 2002, LGBl. Nr. 147/2002, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 113/2015. Da sich das Oö. Hundehaltegesetz grundlegend geändert hat, ist auch die Verordnung dementsprechend zu adaptieren. Folgender Verordnungsentwurf liegt dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vor:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Schwertberg vom 05.11.2020 mit der eine

Hundeabgabeordnung

erlassen wird.
Aufgrund des Finanzausgleichsgesetzes 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, und des § 15ff des Oö. Hundehaltegesetzes 2024, LGBl. Nr. 84/2024 wird verordnet:

§ 1

Gegenstand der Abgabe

Für das Halten von Hunden einschließlich von Wachhunden und Hunden, die zur Ausübung eines Berufes oder Erwerbs notwendig sind, wird eine Hundeabgabe eingehoben.

§ 2

Höhe der Abgabe

Die Hundeabgabe wird für das Haushaltsjahr (Kalenderjahr) erhoben und beträgt

a) für Wachhunde und Hunde, die zur Ausübung eines Berufes oder Erwerbes notwendig sind, je Hund **€ 20,00**
b) für jeden sonstigen Hund, je Hund **€ 50,00**

§ 3

Abgabepflichtiger

Abgabepflichtiger ist der Hundehalter oder die Hundehalterin.

§ 4

Entrichtung der Abgabe

a) Die Hundeabgabe ist erstmals binnen zwei Wochen nach der Meldung gemäß § 2 Abs. 1 des Oö. Hundehaltegesetzes 2024 und in der Folge jährlich bis zum 31. März zu entrichten.
b) Die Hundeabgabe ist für jeden Hund im vollen Jahresbetrag zu entrichten. Dies gilt auch dann, wenn die Haltereigenschaft nicht das ganze Haushaltsjahr besteht.

§ 5

Schlussbestimmungen

(1) Im Übrigen sind bei der Einhebung der Hundeabgabe die Bestimmungen des Oö. Hundehaltegesetzes 2024 anzuwenden.

(2) Für das Verfahren sin die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961, zuletzt geändert durch Bundesgesetz BGBl. I Nr. 113/2024, anzuwenden.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkt treten die bisherigen Bestimmungen betreffend Hundeabgabe außer Kraft.

Der Bürgermeister
Mag. Max Oberleitner

Beschlussvorschlag:

Frau Reisinger, VP, stellt den Antrag, die Verordnung so wie vorliegend, zu genehmigen.

Der Antrag von Frau Reisinger, VP, wird durch Erheben der Hand einstimmig angenommen.

12. Beratung und Entscheidung über die Abänderung der dzt. geltenden Wasserleitungsordnung der Mgde. Schwertberg
Vorlage: BA/579/2025

Der Vorsitzende übergibt das Wort an Vizebgm. Petermandl, VP, und dieser bringt folgenden Amtsvortrag vor:

Die Wasserleitungsordnung der Marktgemeinde Schwertberg vom 04. März 2004 entspricht nicht mehr den Bestimmungen des Oö. Wasserversorgungsgesetzes 2015 und ist daher zu ändern. Gemäß § 5 Abs. 3 Oö. Wasserversorgungsgesetz obliegt der Eigentümerin bzw. dem Eigentümer des anschlusspflichtigen Objektes die Kostentragung für die Herstellung und Instandhaltung der Anschlussleitung. In der Sitzung des Bauausschusses vom 14. Jänner 2025 wurde über die neue Wasserleitungsordnung beraten und beschlossen, dem Gemeinderat vorzuschlagen, folgende Verordnung zu beschließen:

V E R O R D N U N G

des Gemeinderates der Marktgemeinde Schwertberg vom 06. Februar 2025, mit der

eine **Wasserleitungsordnung** für die Marktgemeinde Schwertberg erlassen wird.
Aufgrund des § 9 Oö. Wasserversorgungsgesetz 2015, LGBl. Nr. 35/2015, und der §§ 40 und 43 der Oö. Gemeindeordnung 1990, LGBl. Nr. 91/1990 idgF. wird verordnet:

§ 1
Anwendungsbereich

Diese Verordnung findet auf die im Gebiet der Marktgemeinde Schwertberg liegenden Anschlüsse an die Gemeinde-Wasserversorgungsanlage der Marktgemeinde Schwertberg (im folgenden Wasserversorgungsanlage genannt) Anwendung.

§ 2
Begriffsbestimmungen

Im Sinn dieser Verordnung bedeutet:

1. **Anschlussleitung**: Wasserleitung, welche das Wasser von der Versorgungsleitung eines Wasserversorgungsunternehmens bis zur Übergabestelle an die Verbraucherin bzw. den Verbraucher einschließlich des Absperrventils liefert. Sind mehrere, auf demselben Grundstück befindliche, Gebäude direkt miteinander durch eine Wasserleitung verbunden, gilt auch diese Verbindungsleitung zwischen den Übergabestellen der einzelnen Gebäude als Anschlussleitung. Weist ein Gebäude keine Übergabestelle auf, endet die Anschlussleitung an der Außenkante dieses Gebäudes.

2. **Hauptleitung**: Wasserleitung mit Hauptverteilfunktion innerhalb eines Versorgungsgebietes, üblicherweise ohne direkte Verbindung zum Verbraucher (siehe ÖNORM EN 805).

3. **Transportleitung**: entspricht der Hauptleitung und der Zubringerleitung gemäß ÖNORM EN 805 (siehe ÖNORM B 2538).

4. **Übergabestelle:** Hauptabsperrhahn; eine Wasserentnahme vor der Übergabestelle (z.B. durch Hydranten) ist nur mit Zustimmung der Gemeinde unter den von ihr zu bestimmenden Bedingungen zulässig.

5. **Verbrauchsleitung:** Wasserleitung nach der Übergabestelle, bzw. bei Fehlen der Übergabestelle die Wasserleitung innerhalb der Außenkante des Gebäudes.

6. **Versorgungsleitung**: Wasserleitung, die die Hauptleitung mit der Anschlussleitung verbindet (siehe ÖNORM EN 805).

7. **Zubringerleitung**: Wasserleitung, welche Wassergewinnung(en), Wasseraufbereitungsanlage(n), Wasserbehälter und/oder Versorgungsgebiet(e) verbindet, üblicherweise ohne direkte Verbindung zum Verbraucher (siehe ÖNORM EN 805).

§ 3
Verbrauchsleitung

Verbrauchsleitungen sind nach der ÖNORM B 2531, Teil 1, herzustellen. Gemäß Punkt 4.2. dieser ÖNORM ist die Verbindung von Trinkwasserleitungen verschiedener Versorgungssysteme unzulässig. Eine Verbindung ist auch dann als gegeben anzusehen, wenn zwischen den Systemen Blindbleche, Absperrschieber oä Einrichtungen eingebaut sind. Ist die Zusammenführung von Trinkwasser aus der öffentlichen Anlage mit Wasser aus einem sonstigen System unbedingt erforderlich, so ist dies nur über freie Ausläufe in einen Zwischenbehälter zulässig. Innenleitungen müssen einschließlich aller angeschlossenen Geräte für den maximalen Versorgungsdruck im Netz der Versorgungsleitung geeignet sein.

§ 4
Anschluss an die Gemeinde-Wasserversorgungsanlage

(1) Die Herstellung und Instandhaltung der Anschlussleitung obliegt – sofern im Einzelfall nicht etwas anderes vereinbart wird – der Betreiberin bzw. dem Betreiber der Wasserversorgungsanlage. Die Veranlassung der Herstellung obliegt jedoch der Eigentümerin bzw. dem Eigentümer des Objekts im Sinn des § 5 Abs. 3 zweiter Satz Oö. Wasserversorgungsgesetz 2015.

(2) Die gesamten Kosten für die Errichtung und Instandhaltung der Anschlussleitung und sämtlicher dazugehöriger Einrichtungen (wie insbesondere Drucksteigerungseinrichtungen, Wasserzähler und Hauptabsperrventil) und auch die Kosten für die Wiederherstellung von bestehenden Anlagen, die im Zuge der Anschlusserrichtung beeinträchtigt wurden, sind von der Eigentümerin bzw. dem Eigentümer des Objekts zu tragen. Eine abweichende privatrechtliche Vereinbarung ist nicht zulässig.

(3) Die Verbrauchsleitung (§ 3) ist auf Kosten der Eigentümerin bzw. des Eigentümers des Objekts herzustellen und zu erhalten. Eine abweichende privatrechtliche Vereinbarung ist nicht zulässig.

(4) In Bereichen mit einem Leitungsdruck von mehr als 6 bar sind bei den Hausanschlussleitungen von dem Eigentümer bzw. der Eigentümerin des Objekts Druckreduziereinrichtungen zu installieren.

§ 5
Wasserbezug

(1) Vor dem Anschluss eines Objekts an die Wasserversorgungsanlage hat die Eigentümerin bzw. der Eigentümer des Objekts an die Betreiberin bzw. den Betreiber der Wasserversorgungsanlage eine Anzeige über den voraussichtlichen täglichen Wasserverbrauch zu erstatten. Ergibt sich in der Folgezeit eine wesentliche Änderung des Wasserverbrauches, so ist dies der Betreiberin bzw. dem Betreiber der Wasserversorgungsanlage im Vorhinein anzuzeigen.

(2) Ein über den Bedarf hinausgehender Wasserverbrauch (Wasserverschwendung) ist untersagt.

(3) Zur Koordinierung von Poolbefüllungen und sonstigen außergewöhnlichen Wasserentnahmen sind diese zeitgerecht der Betreiberin bzw. dem Betreiber der Wasserversorgungsanlage anzuzeigen.

(4) Wird eine Ausnahme von der Bezugspflicht gemäß § 7 Oö. Wasserversorgungsgesetz 2015 gewährt, muss von der Eigentümerin bzw. dem Eigentümer des Objekts sichergestellt werden, dass die Anschlussleitung gänzlich von Wasser entleert ist (Stilllegung), um hygienische Beeinträchtigungen im Versorgungsnetz zu vermeiden. Der Zeitpunkt der faktischen Inanspruchnahme der Ausnahme von der Bezugspflicht ist der Betreiberin bzw. dem Betreiber der Wasserversorgungsanlage im Vorhinein anzuzeigen.

(5) Wird die Ausnahme von der Bezugspflicht faktisch nicht mehr in Anspruch genommen und daher wieder Wasser aus der Wasserversorgungsanlage entnommen, hat dies die Eigentümerin bzw. der Eigentümer des Objekts der Betreiberin bzw. dem Betreiber der Wasserversorgungsanlage im Vorhinein anzuzeigen. Die Eigentümerin bzw. der Eigentümer des Objekts hat vor Inbetriebnahme der Anschlussleitung durch geeignete Maßnahmen (z.B. durch ausreichendes Spülen) sicherzustellen, dass das Wasser in der Anschlussleitung über ausreichende Qualität verfügt.

§ 6
Wasserzähler

(1) Der Wasserbezug ist durch Wasserzähler zu messen. Für jeden Anschluss stellt die Betreiberin bzw. der Betreiber der Wasserversorgungsanlage einen Wasserzähler bei, der im Eigentum der Betreiberin bzw. dem Betreiber der Wasserversorgungsanlage verbleibt.

(2) Die Eigentümerin bzw. der Eigentümer stellt der Betreiberin bzw. dem Betreiber der Wasserversorgungsanlage einen geeigneten Raum für den Wasserzähler unentgeltlich zur Verfügung.

(3) Der Ein- und Ausbau des Wasserzählers darf nur von der Betreiberin bzw. dem Betreiber der Wasserversorgungsanlage vorgenommen werden. Änderungen am Wasserzähler sind untersagt.

(4) Jeder am Wasserzähler wahrgenommene Fehler ist von der Eigentümerin bzw. dem Eigentümer des Objekts der Betreiberin bzw. dem Betreiber der Wasserversorgungsanlage zu melden.

(5) Der Wasserzähler ist gegen Beschädigung, Verschmutzung, Frost und andere schädliche Einwirkungen zu schützen.

(6) Der Wasserzähler sowie alle in unmittelbarer Verbindung mit dem Wasserzähler stehenden sonstigen Einrichtungen (z.B. Wasserzählergarnitur mit Absperrventilen und Rückflussverhinderer) müssen für den Einbau, die Instandhaltung und den Austausch leicht zugänglich und erforderliche Arbeiten gefahrlos durchführbar sein.

§ 7
Beschränkung des Wasserbezugs

(1) Wenn es öffentliche Interessen erfordern, kann die Betreiberin bzw. der Betreiber der Wasserversorgungsanlage den Wasserbezug im erforderlichen Umfang beschränken.

(2) Im öffentlichen Interesse liegt eine Beschränkung des Wasserbezugs, wenn etwa

a) wegen Wassermangels auf andere Weise der notwendige Wasserbedarf der an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Verbraucherinnen und Verbraucher nicht befriedigt werden könnte; in diesem Zusammenhang ist die Betreiberin bzw. der Betreiber der Wasserversorgungsanlage berechtigt, zur Koordinierung von Poolbefüllungen und dergleichen Zonenpläne oder ähnliches zu erarbeiten, die für diese Zwecke die Wasserentnahme reglementieren;
b) solche Schäden an der Wasserversorgungsanlage auftreten, die eine Beschränkung des Wasserbezugs erforderlich machen;
c) Arbeiten an der Wasserversorgungsanlage oder andere Arbeiten im Bereich dieser Anlage eine vorübergehende Beschränkung des Wasserbezugs notwendig machen;
d) sie im Zuge einer Brandbekämpfung erforderlich wird.

(3) Während einer Brandbekämpfung, die eine Wasserentnahme aus der Anlage erforderlich macht, ist der Wasserbezug für andere Zwecke auf das unumgängliche Mindestmaß zu beschränken.

(4) Sollte die Betreiberin bzw. der Betreiber der Wasserversorgungsanlage durch höhere Gewalt, andere unabwendbare Ereignisse zur Abwendung von Gefahren oder zur Durchführung betriebsnotwendiger Arbeiten ganz oder teilweise an der Wassergewinnung oder Wasserfortleitung gehindert oder durch

behördliche Anordnungen dazu gezwungen sein, ruht die Versorgung bis zur Beseitigung dieser Hindernisse.

§ 8
Pflichten der Eigentümerin und des Eigentümers des Objekts

(1) Die Eigentümerin bzw. der Eigentümer des Objekts ist verpflichtet, die Verbrauchsleitung so instandzuhalten, dass sie jederzeit der ÖNORM B 2531 entspricht. Auftretende Schäden sind sobald wie möglich zu beheben.

(2) Die Eigentümerin bzw. der Eigentümer des Objekts hat Schäden, die eine vorübergehende Sperrung der Wasserzufuhr erforderlich machen (z.B. Rohrbruch), der Betreiberin bzw. dem Betreiber der Wasserversorgungsanlage unverzüglich anzuzeigen.

(3) Die Eigentümerin bzw. der Eigentümer des Objekts ist verpflichtet, die Anschlussleitung, den Wasserzähler und die Verbrauchsleitung jederzeit, außer zur Unzeit, durch Organe der Gemeinde überprüfen zu lassen. Die Instandhaltung bzw. der Austausch der Anschlussleitung und des Wasserzählers ist jederzeit, außer zur Unzeit, zu dulden.

(4) Änderungen im Eigentum des angeschlossenen Objekts hat die neue Eigentümerin bzw. der neue Eigentümer des Objekts der Betreiberin bzw. dem Betreiber der Wasserversorgungsanlage anzuzeigen.

(5) Die Anbringung von Hinweisschildern für Armaturen, Hydranten, Versorgungs- und Anschlussleitungen auf Anlagen, Zäunen und Objekten ist von der Eigentümerin bzw. vom Eigentümer des Objekts unentgeltlich zu dulden.

(6) Die Weiterleitung von Wasser auf andere Grundstücke ist verboten. Bei Grundstücksteilungen sind für neu entstandene Grundstücke eigene Anschlüsse an die Versorgungsleitung herzustellen.

(7) Die Eigentümerin bzw. der Eigentümer des Objekts hat alles zu vermeiden, was schädliche Rückwirkungen auf die Wasserversorgungsanlage nach sich ziehen könnte.

§ 9
Strafbestimmung

Übertretungen dieser Wasserleitungsordnung werden nach § 13 Z. 3 des Oö. Wasserversorgungsgesetzes 2015 bestraft.

§ 10
Inkrafttreten

Die Wasserleitungsordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft; gleichzeitig tritt die Wasserleitungsordnung vom 4. März 2004 außer Kraft.

Der Bürgermeister
Mag. Max Oberleitner

Beilage:
Abbildung der Anschlussleitung

Abbildung der Anschlussleitung:

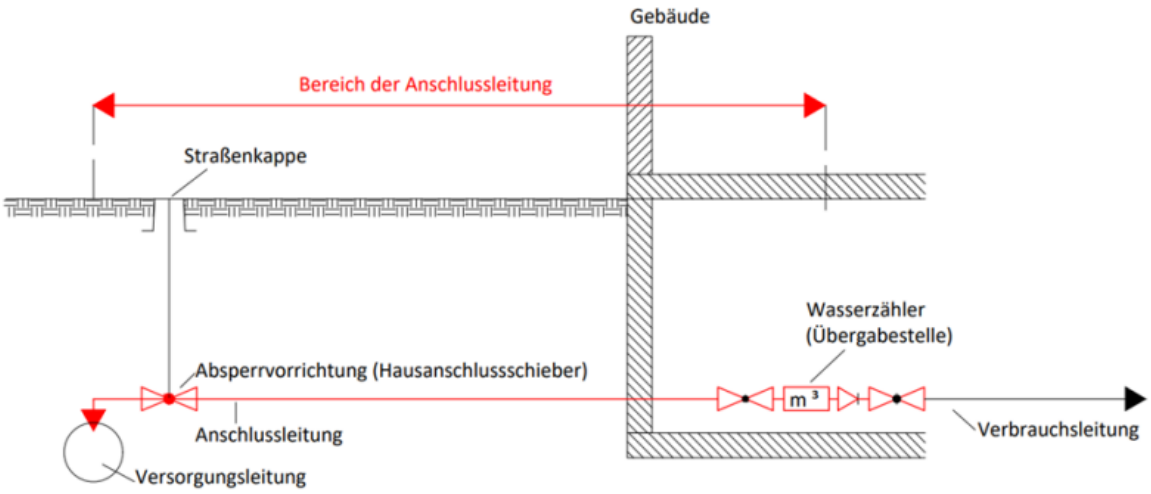

Beschlussvorschlag:

Vizebgm. Petermandl, VP, stellt den Antrag die soeben vorgetragene Wasserleitungsordnung zu genehmigen.

Der Antrag von Vizebgm. Petermandl, VP, wird durch Erheben der Hand einstimmig angenommen.

13. Beratung und Entscheidung über das Ansuchen vom Verein Eysenklang betr. Änderung der Vereinbarung v. 25.9.2023 über die Nutzung des Pfadfinderplatzes – Reduzierung der Miete ab 1.3.2025
Vorlage: AL/536/2025

Dieser Punkt wurde von der Tagesordnung abgesetzt

14. Beratung und Entscheidung über das Ansuchen der FF Schwertberg betr. Verkauf von vorhandenen und verbauten Gegenständen im dzt. Zeughaus der FF Schwertberg auf Grund des bevorstehenden Umbaus des Zeughauses
Vorlage: AL/537/2025

Der Vorsitzende übergibt das Wort an Fraktionsobmann Andreas Karlinger, VP, und dieser bringt folgenden Amtsvortrag vor:

Mit Schreiben vom 12.1.2025 ersucht die FF Schwertberg um Genehmigung des Verkaufes von vorhandenen und verbauten Gegenständen, die auf Grund des Umbaus des Zeughauses in der Poststraße 6, 4311 Schwertberg, nicht mehr benötigt werden. Es handelt sich hierbei um Einrichtungsgegenstände, Fenster und Tore etc.

Weiters ersucht die FF Schwertberg den erzielten Erlös als Teil des von der Wehr für das BVH zu erbringenden Finanzierungsanteil anzurechnen.
Beschlussvorschlag:

Fraktionsobmann Andreas Karlinger, VP, stellt den Antrag, der Gemeinderat möge das Ansuchen der FF Schwertberg genehmigen und den aus dem Verkauf von vorhandenen und verbauten Gegenständen des dzt. Zeughauses auf den von der Wehr zu leistenden Finanzierungsanteil anzurechnen.

Der Antrag von Fraktionsobmann Andreas Karlinger, VP, wird durch Erheben der Hand einstimmig angenommen.

15. Beratung und Entscheidung über die Genehmigung einer Zustimmungserklärung zwischen der Mgde. Schwertberg und Die Wildbach betr. Entfernung von Bewuchs im Uferbereich Poneggenbach (Bachstraße)
Vorlage: AL/543/2025

Der Vorsitzende übergibt das Wort an Frau Medel, VP, und diese bringt folgenden Amtsvortrag vor:

Mit Mail vom 15.1.2025 ersuchte der Kdt. der FF Poneggen, Roland Karlinger in seiner Funktion als Beckenwärter des RHB Poneggenbach Die Wildbach um Unterstützung für die Entfernung des Bewuchses im Uferbereich des Baches vom RHB bis zur Brücke im Bereich der Liegenschaft Bachstraße 26. Der sehr dichte Bewuchs beeinträchtigt den Abfluss aus dem RHB.

Die Wildbach, GBL OÖ Nord, bietet eine Betreuungsdienst an und übermittelte mit Mail vom 28.1.2025 eine(n) Antrag/Zustimmungserklärung für die Durchführung der Arbeiten beim Poneggenbach von hm 18,20 – hm 20,50 bzw. im Bereich der Bachstraße aufwärts auf einer Länge von rd. 230 lfm. Diese Arbeiten beinhalten auch die Wiederherstellung des Hochwasserabflussprofiles und den Schutz vor Verklausungen.

Die Kosten betragen € 15.000,-.

Diskussion:

Frau Medel, VP,
bedankt sich offiziell beim Kommandanten der FF-Poneggen, Roland Karlinger für sein großes Engagement, seine erfolgreiche Verhandlungsführung und seine vorbildliche Betreuung der Angelegenheit.

Der Vorsitzende
bedankt sich ebenfalls beim Kommandanten der FF-Poneggen, Roland Karlinger für sein Engagement, besonders bei der Lösung der Aushub-Poblematik. Die Gemeinde hat eine Lösung gefunden, die auch private Nutzung ermöglicht. Zudem informiert er darüber, dass der Hochwasserverband Aist die Installation eines elektrischen Pegelstandmessers für den Poneggenbach, genehmigt hat, der als zusätzliche Kontrolle dient, um Überschwemmungen zu vermeiden.

Beschlussvorschlag:

Frau Medel, VP, stellt den Antrag, der Gemeinderat möge den Antrag bzw. die Zustimmungserklärung zwischen der Mgde. Schwertberg und Die Wildbach, GBL OÖ Nord, für die Uferbewuchspflege auf einer

Gesamtlänge von rd. 230 lfm im Bereich des Poneggenbaches bzw. im Bereich der Bachstraße aufwärts zum Gesamtpreis in Höhe von € 5.000,- (Gemeindeanteil 1/3 der Gesamtkosten) genehmigen.
Der Antrag von Frau Medel, VP, wird durch Erheben der Hand einstimmig angenommen.

16. Beratung und Entscheidung über die Genehmigung einer Vereinbarung mit der Eigentümerin des Grdst. NEU 179/24 (ALT.314, 179/26), KG 43112 Schwertberg - M. Herold-Weg
Vorlage: BA/577/2025

Der Vorsitzende übergibt das Wort an Vizebgm. Petermandl, VP, und dieser bringt folgenden Amtsvortrag vor:

Die Grundstücke .314, 179/24 und 179/26, KG 43112 Schwertberg, werden gemäß Vermessungsurkunde auf eine gemeinsame Grundstücksparzelle (Grundstück 179/24) zusammengelegt.

Gemäß Vermessungsurkunde GZ 12230 vom 10.10.2024, erstellt vom staatlich geprüften und beeideten Ingenieurkonsulenten für das Vermessungswesen Grünzweil & Partner ZT GmbH, Ing. Schmiedl-Straße 3, 4311 Schwertberg, tritt die Eigentümerin kosten- und lastenfrei das Trennstück 1 mit einem Gesamtausmaß von 17 m² an die Gemeinde ab. Die anfallenden Vermessungskosten für die Abtretungsfläche übernimmt die Gemeinde.
Die Vermessungsurkunde bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Vereinbarung.

Die Kosten für die Erstellung einer notariell beglaubigten Abtretungsvereinbarung sowie die Kosten für die grundbücherliche Eintragung trägt die Gemeinde.

Vizebgm. Petermandl, VP, verliest die Vereinbarung, die einen integrierenden Bestandteil bildet.

Beschlussvorschlag:

Vizebgm. Petermandl, VP, stellt den Antrag, der Gemeinderat möge die soeben verlesene Vereinbarung mit der derzeitigen Grundstückseigentümerin der Liegenschaft 179/24, KG 43112 Schwertberg, genehmigen.

Der Antrag von Vizebgm. Petermandl, VP, wird durch Erheben der Hand einstimmig angenommen.

17. Beratung und Entscheidung über die Genehmigung einer Vereinbarung mit der Eigentümerin des Grdst. 550, KG Schwertberg sowie des Teilungsplanes GZ 12348 v. 13.01.2025 - Teilankauf
Vorlage: BA/580/2025

Der Vorsitzende übergibt das Wort an Vizebgm. Petermandl, VP, und dieser bringt folgenden Amtsvortrag vor:
Für die „Oberflächenentwässerung Panoramastraße/Sonnenweg/Kalvarienbergstraße“ kauft die Gemeinde eine Fläche von 558 m² (Trennstück 4) aus dem Grundstück 550 (NEU 550/2), KG 43112 Schwertberg, zum Pauschalpreis von insgesamt € 10.000,00.
Die Vermessungsurkunde des staatlich geprüften und beeideten Ingenieurkonsulenten für das Vermessungswesen Grünzweil & Partner ZT GmbH, Ing. Schmiedl-Straße 3, 4311 Schwertberg, vom 13. Jänner 2025, Plan GZ 12348, bildet einen integrierenden Bestandteil der Vereinbarung.

Entlang der nördlichen Straßengrundgrenze (79,69 Meter) übergibt die Liegenschaftseigentümerin kosten- und lastenfrei eine Gesamtfläche von 45 m² (Trennstücke 1, 2 + 3) an die Gemeinde (Rücksprung von 0,60 Meter entlang der gesamten nördlichen Grundstücksgrenze 550).

Die Kosten für die Vermessung der Teilgrundstücke sowie die grundbücherliche Durchführung des Grundkaufes trägt die Gemeinde. Für diese Grundtransaktion ist auf Basis der gegenständlichen Vereinbarung ein Kaufvertrag von einem Notar zu erstellen, die Kosten für die Kaufvertragserstellung trägt ebenfalls die Gemeinde. Für die Gültigkeit des Kaufvertrages ist die Zustimmung des Gemeinderates erforderlich.

Die Verwertung der Grundfläche durch die Gemeinde ist ab dem Jahr 2026 geplant.

Vizebgm. Petermandl, VP verliest die Vereinbarung, die einen integrierenden Bestandteil bildet.

Beschlussvorschlag:

Vizebgm. Petermandl, VP, stellt den Antrag, der Gemeinderat möge die soeben verlesene Vereinbarung mit der derzeitigen Grundstückseigentümerin der Liegenschaft 550, KG Schwertberg, zu genehmigen.

Der Antrag von Vizebgm. Petermandl, VP, wird durch Erheben der Hand einstimmig angenommen.

18. Beratung und Entscheidung über die Genehmigung des Teilungsplanes GZ 9277A v. 18.11.2024 „Grundabtretung D. v. Aist-Straße“ – Durchführung gem. Sonderbestimmungen §§ 15ff Liegenschaftsteilungsgesetz
Vorlage: AL/539/2025

Der Vorsitzende übergibt das Wort an Frau Medel, VP, und diese bringt folgenden Amtsvortrag vor:

Für die ggst. Grundabtretung genehmigte der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 12.9.2019 die grundbücherliche Durchführung der im Zuge der Aufschüttung, sowie der Errichtung einer Stützmauer auf dem Grdst. 281/2, KG Schwertberg, erfolgten Zuschreibungen zum öffentlichen Gut und die Widmung zum Gemeingebrauch im Ausmaß von 18 m².

Diese Grundtransaktion soll zu den Sonderbestimmungen §§ 15ff Liegenschaftsteilungsgesetz durchgeführt werden.

Der Teilungsplan GZ 9277A vom 4.12.2024, erstellt von der Fa. Grünzweil & Partner Geovermessung bildet einen integrierenden Bestandteil dieses Amtsvortrages.

Beschlussvorschlag:

Frau Medel, VP, stellt den Antrag, der Gemeinderat möge den vorliegenden Teilungsplan GZ 9277A vom 4.12.2024, erstellt von der Fa. Grünzweil & Partner Geovermessung, Ing. Schmiedl-Str. 3, 4311 Schwertberg sowie die Durchführung gem. Sonderbestimmungen §§ 15ff Liegenschaftsteilungsgesetz genehmigen.

Der Antrag von Frau Medel wird durch Erheben der Hand einstimmig angenommen.

19. Beratung und Entscheidung über die Genehmigung des Teilungsplanes GZ 11784B v. 26.11.2024 „Grundabtretung Billensteinerstraße“ – Durchführung gem. Sonderbestimmungen §§ 15ff Liegenschaftsteilungsgesetz
Vorlage: AL/540/2025

Der Vorsitzende übergibt das Wort an Vizebgm. Petermandl, VP, und dieser bringt folgenden Amtsvortrag vor:

Im Zuge der Errichtung der Billensteinerstraße und der erforderlichen Aufschließung des Grundstückes 1556/4, KG Schwertberg, erstellte die Fa. Grünzweil & Partner Geovermessung, Ing. Schmiedl-Str. 3, 4311 Schwertberg, den vorliegenden Teilungsplan GZ 11784B vom 26.11.2024, der einen integrierenden Bestandteil dieses Amtsvortrages bildet.

Beschlussvorschlag:

Vizebgm. Petermandl, VP stellt den Antrag, der Gemeinderat möge den vorliegenden Teilungsplan GZ 11784B v. 26.11.2024, erstellt von der Fa. Grünzweil & Partner Geovermessung, Ing. Schmiedl-Str. 3, 4311 Schwertberg und die Durchführung gem. Sonderbestimmungen §§ 15 Liegenschaftsteilungsgesetz genehmigen.

Der Antrag von Vizebgm. Petermandl, VP, wird durch Erheben der Hand einstimmig angenommen.

20. Beratung und Entscheidung über die Genehmigung eines Dienstbarkeitsvertrages mit der LINZ NETZ GmbH, Wiener Str. 125, 4021 Linz, vertr. durch die LINZ AG für Energie, Telekommunikation, Verkehr u. Kommunale Dienste, Wiener Str. 125, 4021 Linz, betr. Errichtung einer Transformatorenstation auf dem Grdst. 466/2, KG Schwertberg - Gesundheitszentrum
Vorlage: AL/542/2025

Der Vorsitzende übergibt das Wort an Herrn Tinschert, VP, und dieser bringt folgenden Amtsvortrag vor:

Mit Mail vom 24.1.2025 übermittelte die Linz AG, Recht – Liegenschaften, einen Dienstbarkeitsvertrag, der der LINZ NETZ und ihren Rechtsnachfolgern bzw. Nachfolgern im Betrieb der ggst. Transformatorenstation inkl. Anschlussleitungen deren Errichtung auf dem Grdst. 466/2, KG Schwertberg, Eigentümerin Mgde. Schwertberg, Bestandsnehmerin NEUE HEIMAT OÖ, einräumt.

Beansprucht wird eine Fläche im ungefähren Ausmaß von 37 m² zzgl. einer entsprechenden Zu- und Umgangsfläche.

Für die Grundinanspruchnahme inkl. Servitutsrechtseinräumung schlägt die LINZ AG, Recht – Liegenschaften, eine einmalige Entschädigungsleistung in Höhe von € 8.325,- (Grundinanspruchnahme) sowie € 925,- (Servitutseinräumung), jeweils zzgl. ges. USt., vor. Für die Berechnung dieser einmaligen Entschädigungszahlungen wurde ein ortsüblicher Grundpreis für Bauland in Höhe von € 250,-/m² herangezogen. Die LINZ NETZ weist noch darauf hin, dass gem. § 107 EStG die Einräumung von Leitungsrechten einer Abzugssteuer in Höhe von 7,5 % für Körperschaften unterliegt.

Herr Tinschert, VP, verliest den Dienstbarkeitsvertrag, der einen integrierenden Bestandteil bildet.

Diskussion:

Vizebgm. Weilig, SP,
bittet darum, beim Standort des Transformators auf die Anrainer Rücksicht zu nehmen und durch eine leistungsfähige Ausstattung eine Lärmbelästigung – besonders nachts – zu vermeiden.

Der Vorsitzende,
weist darauf hin, dass bei einem solchen Projekt der Linz AG, bei dem Wohnungen darüber geplant sind, werden entsprechende Anforderungen sicher berücksichtigt werden.

Beschlussvorschlag:

Herr Tinschert, VP, stellt den Antrag, der Gemeinderat möge den soeben verlesenen Dienstbarkeitsvertrag mit der LINZ NETZ GmbH betr. Grundinanspruchnahme und Einräumung eines Servitutsrechtes für die Errichtung einer Transformatorenstation auf dem Grdst. 466/2, KG Schwertberg sowie die einmaligen Entschädigungsleistungen in Höhe von € 8.325,- (Grundinanspruchnahme) zzgl. ges. USt. und € 925,- (Servitutseinräumung) zzgl. ges. USt. genehmigen.

Der Antrag von Herrn Tinschert, VP, wird durch Erheben der Hand einstimmig angenommen.

21. Beratung und Entscheidung über die Fassung eines Grundsatzbeschlusses betr. Bürgerbeteiligung für die Errichtung von PV-Anlagen auf öffentlichen Grdst. und Gebäuden
Vorlage: AL/538/2025

Der Vorsitzende übergibt das Wort an Fraktionsobmann Andreas Karlinger, VP, und dieser bringt folgenden Amtsvortrag vor:

Im Umweltausschuss wurde mehrfach die Möglichkeit der Errichtung von Photovoltaikanlagen auf öffentlichen Gebäuden und Grundstücken mittels Bürgerbeteiligung erörtert. Dabei sollen auf Objekten wie dem Volksheim, Kindergarten, Feuerwehrhäusern etc. PV-Anlagen installiert werden.

Die Gemeinde kauft die PV-Anlagen und verkauft den Bürgern PV-Module. Gleichzeitig least die Gemeinde die verkauften Module von den Bürgern zurück (Sale-and-Lease-Back Modell).

Diese Beteiligungsform wurde vom KEM-Manager, in der Sitzung des Umweltausschusses, basierend auf einer bereits umgesetzten PV-Bürgerbeteiligung in der Gemeinde Waldhausen vorgestellt. Rechtlich wurde die Bürgerbeteiligung durch die KEM geprüft und entsprechende Musterverträge stehen zur Verfügung.

Diskussion:

Fraktionsobmann Andreas Karlinger, VP,
bedankt sich beim Umweltausschuss für die geleitstet Arbeit und betont die geleistete Arbeit des genehmigten Flächenwidmungsplans. Er würdigt das Engagement des Bauamts, insbesondere das von Bauamtsleiterin Christine Schöller und dankt ebenfalls Kurt Leonhartsberger von der KEM für seinen Einsatz. Trotz finanzieller Herausforderungen soll die Nachhaltigkeit weiter vorangetrieben werden, indem Bürger zur Mitwirkung ermutigt werden.

Beschlussvorschlag:

Fraktionsobmann Andreas Karlinger, VP, stellt den Antrag der Gemeinderat möge die Fassung eines Grundsatzbeschlusses betreffend Anschaffung von Photovoltaik-Anlagen auf öffentlichen Gebäuden und Grundstücken mit Bürgerbeteiligung genehmigen.

Der Antrag von Fraktionsobmann Andreas Karlinger, VP, wird durch Erheben der Hand mit Stimmenmehrheit angenommen. (30 Stimmen)

Frau Gusenleitner, VP, enthält sich der Stimme. (1 Stimme)

22. Beratung und Entscheidung über die Durchführung einer Bürgerbefragung im Gde.-Gebiet von Schwertberg im Zeitraum von 31.3. – 7.4.2025 betr. Abhaltung der Mühlstein-Rallye
Vorlage: AL/541/2025

Der Vorsitzende übergibt das Wort an Herrn Trauner, VP, und dieser bringt folgenden Amtsvortrag vor:

Wie bereits bekannt, führt die Mgde. Schwertberg eine Bürgerbefragung zum Thema „Abhaltung der Mühlsteinrallye im Gemeindegebiet Schwertberg“ durch.

Ursprünglich war geplant, die Befragung gleichzeitig mit einem Volksbegehren der Bundesregierung im Herbst 2024 abzuhalten. Da jedoch die Regierungsbildung noch nicht abgeschlossen ist, gab es keine Volksbegehren, die von der Gemeindeverwaltung abzuwickeln gewesen wären.

Folgende Volksbegehren finden im Zeitraum 31.3.2025 – 7.4.2025 statt:

- Volksbegehren „ORF-Haushaltsabgabe NEIN“
- Autovolksbegehren: Kosten runter!
- Stoppt die Volksbegehren-Bereicherung

Es ist sinnvoll, die Bürgerbefragung ebenfalls in diesem Zeitraum abzuwickeln. Die BürgerInnen der Mgde. Schwertberg erhalten die Gelegenheit mit „JA“ oder „NEIN“ abzustimmen.

Diskussion:

Der Vorsitzende
ergänzt, dass die Bürgerbefragung bewusst mit den Volksbegehren zusammengelegt wurde, um zusätzliche Verwaltungsaufwand und Kosten zu vermeiden. Die Abstimmung erfolgt zu den bekannten Öffnungszeiten und wird parallel von den Mitarbeiterinnen des Bürgerservice abgewickelt. Er betont, dass die Bürgerbefragung keinen verbindlichen Charakter hat, jedoch ernst genommen wird. Es wäre für ihn sinnlos, eine Bürgerbefragung durchzuführen, wenn das Ergebnis nicht respektiert werden würde. Ziel sei es, Klarheit über die Meinung der Bevölkerung zur Mühlstein-Rallye in Schwertberg zu erhalten. Die Auszählung erfolgt durch Vertreter aller Fraktionen.

Vizebgm. Weilig, SP,
betont die Wichtigkeit klar zu kommunizieren, dass die Bürgerbefragung nicht wie ein Volksbegehren mit Unterschrift erfolgt, sondern als geheime Wahl mit Stimmabgabe in einer Urne. Er regt an, diese Information verstärkt an die Bevölkerung weiterzugeben, um Missverständnisse zu vermeiden.

Der Vorsitzende
weist darauf hin, dass das Thema großes mediales Interesse weckt und zahlreiche sachliche Reaktionen hervorgerufen hat. Er betont noch einmal, dass das Ergebnis der Bürgerbefragung bindend sein soll.

Beschlussvorschlag:

Herr Trauner, VP, stellt den Antrag, die Bürgerbefragung betr. Abhaltung der Mühlsteinrallye im Gemeindegebiet von Schwertberg, wie soeben vorgetragen, durchzuführen.

Der Antrag von Herrn Trauner, VP, wird durch Erheben der Hand einstimmig angenommen.

23. Beratung und Entscheidung über die Genehmigung von Gestattungsverträgen betr. Mountainbikestrecke - Info über den MTB Streckenverbund Perg
Vorlage: AL/496/2024

Der Vorsitzende übergibt das Wort an Herrn Tinschert, VP, und dieser bringt folgenden Amtsvortrag vor:

Bereits seit 5 Jahren wird an einer MTB-Strecke durch Schwertberg – mit Anbindungsmöglichkeiten an die Nachbargemeinden gearbeitet. In den letzten Monaten konnte die Route fixiert werden und das Einverständnis der betroffenen Liegenschaftseigentümer wurde durch Unterschrift auf Gestattungsverträgen, die integrierende Bestandteile bilden, eingeholt.

Diese Gestattungsverträge werden zwischen der Mgde. Schwertberg und dem jeweiligen Liegenschaftseigentümer abgeschlossen und regeln Rechte und Pflichten sowie Haftungsfragen, die Durchführung Instandsetzungsmaßnahmen usw. Die Rechtsgrundlage hat sich nicht geändert.

Für folgende Grundflächen liegen Gestattungsverträge zur Beschlussfassung vor:

Parz. 1240 KG 43113
Parz. 9/1 KG 43113
Parz. 557/6 KG 43113
Parz. 709/1 KG 43113
Parz. 563/ KG 43113
Parz. 1251 KG 43113
Parz. 709/3 KG 43112
Parz. 713/2 KG 43112
Parz 713/4 KG 43112
Parz. 720/1 KG 43112
Parz. 646/2 KG 43112
Parz. 1998 KG 43112
Parz. 1537/5 KG 43112
Parz. 1534 KG 43112
Parz. 757 KG 43112
Parz. 870 KG 43112
Parz. 716/2 KG 43112
Parz. 716/1 KG 43112
Parz. 5/3 KG 43112
Parz. 1254/KG 43112

Parz. 1256/2 KG 43112

Die Laufzeit der Gestattungsverträge beträgt 5 Jahre, die Kündigungsfrist beträgt 6 Monate kündbar zum jeweiligen Jahresende. Nach 5 Jahren sind mit den Liegenschaftseigentümern neue Verträge abzuschließen, sollte jemand eine Verlängerung ablehnen, ist der Urzustand des Geländes wieder herzustellen.

Bei dieser Mountainbikestrecke handelt es sich um ein bezirksübergreifendes Projekt. Dazu wurde ein Trägerverein „Mountainbikewegenetz Bezirk Perg“ am 30.1.2025 gebildet. Schwertberg wird darin mit dem Verein DOSTE L(i)ebenswertes Schwertberg vertreten sein, die Beschlussfassung erfolgt in der DOSTE-Sitzung am 11.2.2025.

Herr Johannes Tinschert und Herr Erich Weiss sind in dem Trägerverein Mitglieder und fungieren dort als Kassier und Schriftführer. Schwertberg tritt dem Trägerverein mit dem Verein DOSTE bei. Sollte die Gemeinde selbst Vereinsmitglied beim MTB Streckenverband Perg werden, ist der Verein öffentlicher Projektträger und somit an andere Regeln und Gesetzesvorgaben gebunden. Aus diesem Grund erscheint der Beitritt mit dem Verein DOSTE sinnvoll.

Die Haftung kann die Gemeinde auch ohne Mitgliedschaft übernehmen.
Dieses Projekt wird über die Leader Region Strudengau abgewickelt, die benötigte Beschilderung wird über den Verein finanziert.

Herr Tinschert, VP, verliest die Gestattungsverträge, die einen integrierenden Bestandteil bilden.

Diskussion:

Der Vorsitzende
betont die intensive Vorarbeit und Gespräche mit Eigentümern, um klare Regeln für den wachsenden Mountainbike-Verkehr zu schaffen. Wichtig sei die Bewusstseinsbildung und Rücksicht auf Natur und Wildtiere. Er verweist auf bestehende Konzepte in Nachbargemeinden und betont, dass Strecken angepasst werden können. Zudem sichert die Gemeinde Landwirten und Jägern zu, Schäden zu vermeiden. Die überarbeiteten Gestattungsverträge sollen eine faire Lösung für alle Beteiligten gewährleisten.

Vizebgm. Petermandl, VP,
erklärt, dass er sich bei der Abstimmung der Stimme enthalten wird, da er Bedenken hinsichtlich der Auswirkungen auf die betroffenen Landwirte und die Jagd hat. Er betont, dass das Projekt genau beobachtet wird und Verstöße gemeldet werden. Zudem hofft er, dass die getroffenen Vereinbarungen eingehalten werden und die Mountainbiker durch Informationsveranstaltungen über ihre Rechte, Pflichten und Verhaltensregeln aufgeklärt werden.

Vizebgm. Weilig, SP,
fragt ob die Pflege der Mountainbikestrecke vom Verein übernommen wird oder ob diese Aufgabe auf den Bauhof bzw. die Gemeinde Schwertberg zurückfällt.

Herr Tinschert, VP,
erklärt, dass vor einer endgültigen Umsetzung des Projekts zunächst die Gestattungsverträge abgeschlossen und das Projekt im April neu eingereicht werden muss. Die Finanzierung ist noch nicht gesichert. Zur Streckenpflege soll eine Bikergruppe aus den Vereinen gegründet werden, die regelmäßige Kontrollen übernimmt. Kleinere Instandhaltungen sollen von den Mountainbikern selbst erledigt werden, während größere Maßnahmen mit den Grundeigentümern abgestimmt werden müssen.

Herr Dr. Maier, GRÜNE,
erklärt, dass er in der Fraktionsvorbesprechung Bedenken geäußert hat, die teilweise ausgeräumt wurden. Die GRÜNE-Fraktion gibt der Mountainbikestrecke eine Chance, behält sich aber bei Problemen eine Aufkündigung der Gestattungsverträge vor.

Frau Medel, VP,
berichtet, dass der Ausschuss für Tourismus, Kultur, und Sport das Mountainbike-Projekt über Jahre begleitet und intensiv geprüft hat. Sie würdigt die Arbeit von Hr. Tinschert, VP, und Erich Weiss, die eine durchgängige Route realisiert haben und dankt ihnen für ihren Einsatz. Das Projekt wurde einstimmig befürwortet, alle Risiken sorgfältig abgewogen. Wichtig sei, dass alle Regeln eigehalten und die Wanderwege nicht befahren werden.

Herr Tinschert, VP,
klärt auf, dass das Befahren nur auf den ausgeschilderten Mountainbike-Strecken erlaubt ist. Zwar führen einige Abschnitte kurzzeitig über Wanderwege, jedoch gelten dort Fairplay-Regeln: Wanderer haben stets Vorrang.

Fraktionsobmann Pichlbauer, SP,
informiert über das bestehende Mountainbike-Wegenetz und betont, dass es derzeit keine Probleme mit Mountainbikern gibt. Da Wanderwege über das Land Oberösterreich versichert sind, regt er an, auch offizielle Mountainbike-Strecken dort zu melden, um eine Absicherung für Unfälle zu ermöglichen.

Der Vorsitzende
erklärt, dass offene Fragen zur Versicherung mit der OÖ-Versicherung geklärt wurden. Mountainbike-Strecken fallen unter das oberösterreichische Wegegesetz, wodurch eine Versicherung ohne zusätzliche Kosten besteht. Bei Haftungsfragen wird auf dieses Gesetz sowie die Gestattungsverträge der Gemeinden verwiesen.

Frau Greco, GRÜNE,
hebt die touristische Bedeutung der Mountainbike-Strecke hervor, äußert kurz Bedenken zur Haftung, sieht diese jedoch geklärt, Sie plädiert dafür, den Aufwand der Gemeinde und Partner gering zu halten.

Frau Dr. Langer, SP,
äußert sich skeptisch zum Projekt, da es als überregionales Vorhaben zusätzliche Besucher anziehen wird. Sie weist darauf hin, dass die Anzahl potentieller Regelbrecher mit steigender Nutzerzahl zunehmen könnte und betont den besonderen Schutzwert der Wälder.

Der Vorsitzende
merkt an, dass ortsfremde Besucher sich eher an die Beschilderung halten, da sie auf Orientierung angewiesen sind.

Herr Tinschert, VP,
betont die wachsende Zahl von Mountainbikern durch E-Bikes und die dadurch resultierende Notwendigkeit des Projekts. Das Gesamtbudget für dieses Projekt beträgt € 72.000,- wovon voraussichtliche 60% gefördert werden. Die verbleibenden Kosten werden auf die Gemeinden aufgeteilt, der Anteil von € 3.000,- für Schwertberg wird vom Verein übernommen.

Vizebgm. Petermandl, VP,
stellt klar, dass die Jagdgenossenschaft und die Grundeigentümer verstärkt auf die Einhaltung der Regeln achten werden, da die Freizeitnutzung durch E-Bikes zunimmt. Sie hoffen, dass die neue Strecke zur besseren Lenkung der Mountainbiker beiträgt und Konflikte reduziert. Er wertet die abgeschlossenen

Gestattungsverträge als wichtigen Schritt, der Landwirte aus der Haftung nimmt, und unterstreicht, dass bei Nichteinhaltung künftig keine Zustimmung mehr erfolgen würde.

Beschlussvorschlag:

Herr Tinschert, VP, stellt den Antrag, der Gemeinderat möge die verlesenen Gestattungsverträge für die o. a. Liegenschaften für die von den Vertretern der Mgde. Schwertberg im Verein „Mountainbikewegenetz Bezirk Perg“ ausgearbeitete für die Mountainbikestrecke genehmigen.

Der Antrag von Herrn Tinschert, VP, wird durch Erheben der Hand mit Stimmenmehrheit angenommen. (22 Stimmen)

Die Mitglieder der VP-Fraktion, außer Frau Eigner, VP, Vizebgm. Petermandl, VP, Frau Gusenleitner, VP, und Frau Reisinger, VP, stimmen für den Antrag. (14 Stimmen)

Vizebgm. Petermandl, VP, und Frau Gusenleitner, VP, enthalten sich der Stimme. (2 Stimmen)

Frau Eigner, VP, erklärt sich für befangen. (1 Stimme)

Frau Reisinger, VP, stimmt gegen den Antrag. (1 Stimme)

Die Mitglieder der SP-Fraktion, außer Herr Langer, SP, und Frau Dr. Langer, SP, stimmen für den Antrag. (6 Stimmen)

Herr Langer, SP, und Frau Dr. Langer, SP, enthalten sich der Stimme. (2 Stimmen)

Die Mitglieder der GRÜNE-Fraktion, außer Frau Greco, GRÜNE, stimmen für den Antrag. (2 Stimmen)

Frau Greco, GRÜNE, enthält sich der Stimme. (1 Stimme)

Die Mitglieder der FP-Fraktion enthalten sich der Stimme. (2 Stimmen)

24. Allfälliges

Der Vorsitzende
lädt zur Informationsveranstaltung zur Wohnungsvergabe im Gesundheitszentrum am 18.2.2025 um 16:30 Uhr ins Pfarrzentrum ein. Um Gerüchten über Kosten entgegenzuwirken, stellt die Neue Heimat das Wohnprojekt mit detaillierten Informationen und 3D-Visualisierungen vor. Das Angebot richtet sich an alle, die an einer altersgerechten, barrierefreien Wohnung interessiert sind.

Der Vorsitzende
informiert über die Bitte der Amtsärztin Frau Essl, aktiv gegen Masern vorzugehen, da Schwertberg österreichweit ein Hotspot war. Ein kostenloses Masern-Impfangebot steht zur Verfügung, die Impfaktion findet am 16.04.2025 von 14:00 Uhr – 18:00 Uhr im Pfarrzentrum Schwertberg statt.

Der Vorsitzende
lädt zur DOSTE-Sitzung am 11.02.2025 um 18:00 Uhr ein. Er betont die fraktionsübergreifende Zusammenarbeit, insbesondere bei Veranstaltungen und wirbt für stärkere Einbindung sowie eine mögliche Mitgliedschaft in der DOSTE.

Der Vorsitzende
berichtet über den Jahresbericht der Bibliothek, hebt die gestiegene Entlehnungszahl auf fast 33.000 hervor und lobt das Team für seine gute Arbeit.

Der Vorsitzende
erläutert die Kassaprüfung des Jugendzentrums und bestätigt, dass die Ausgaben gemäß den Gemeinderatsbeschlüssen verwendet wurden. Im vergangenen Jahr ergab sich eine negative Bilanz, für das laufende Jahr wird jedoch eine finanzielle Verbesserung erwartet.

Herr Dr. Maier, GRÜNE,
ergänzt, dass der Verein des Jugendzentrums € 6.000,- an die Gemeinde zurückgezahlt hat. Eine Rückzahlung von € 3.000,- hätte zu einer ausgeglichenen Bilanz geführt, jedoch wurde ein höherer Betrag erstattet, was das negative Ergebnis verstärkte.

Der Vorsitzende
informiert über den planmäßigen Baufortschritt des Gesundheitszentrums. Das Ausschreibeverfahren für die ärztlichen Stellen ist im Gange und nach Abschluss wird die neue Besetzung der Bevölkerung präsentiert, wobei ein reibungsloser Übergang sichergestellt ist.

Herr Tinschert, VP,
informiert über die 4E-Energiegemeinschaft, deren erste Mitgliederversammlung mit Neuwahlen am 20.02.2025 um 19:00 Uhr stattfindet. Die 4E-Energiegemeinschaft ist im Vollbetrieb und Interessierte können sich online informieren. Die Gemeinschaft nutzt Wasserkraft und Photovoltaik, ermöglicht Bezug und Einspeisung. Fragen und Unterstützungsbedarf können direkt an den Vorsitzenden gerichtet werden. Die Netzintegration soll in den kommenden Monaten erfolgen.

Frau Greco, GRÜNE,
spricht 2 Einladungen aus. Am 27.02.2025 um 19:00 Uhr findet im Volksheim eine Filmvorführung „Der automobile Mensch“ statt. Am 18.05.2025 ist ein Picknick zur Belebung des Generationenparks geplant.

Der Vorsitzende
lädt abschließend zur FASI 2025 am 07+08+14+15.02.2025 ab 19:00 Uhr und am 09.02.2025 ab 17:00 Uhr im Volksheim Schwertberg, am 08.02.2025 ab 20:30 Uhr zum ÖVP Rot-Weiß-Rot Ball ab 20:30 Uhr im GH Geirhofer, zum ÖVP-Kinderfasching am 22.02.2025 um 14:00 Uhr im Volksheim Schwertberg, zum Film & Diskussion „Der automobile Mensch“ im ab 19:00 Uhr im Volksheim Schwertberg, zum SPÖ+ASKÖ-Maskenball am 01.03.2025 ab 19:00 Uhr im Volksheim Schwertberg, zum Kinderfreunde-Kinderfasching „für die Kleinen“ am 02.03.2025 ab 14:00 Uhr im Volksheim Schwertberg, zur Funparade am 04.03.2025 ab 14:30 Uhr am Marktplatz Schwertberg und zum Schauturnen des ATV-Schwertberg am 15.03.2025 ab 16:00 Uhr im der Turnhalle der MS Schwertberg ein.

Der Vorsitzende fragt, ob Einwände gegen die Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vorliegen und da dies nicht der Fall ist, ist diese genehmigt. Der Vorsitzende dankt für die rege Mitarbeit und schließt die Sitzung.

Ende: 21:45 Uhr

Abgefasst am 05.03.2025

Die Schriftführerin — Der Vorsitzende

Isabella Scharinger e.h. — Bgm. Mag. Oberleitner e.h.

Unterschrift VP-Fraktion: Fraktionsobmann Karlinger Andreas e. h.

Unterschrift SP-Fraktion: Fraktionsobmann Pichlbauer Leopold e.h.

Unterschrift GRÜNE-Fraktion: Fraktionsobmann Gradl Rainer e.h.

Unterschrift FP-Fraktion: i.V. Kashofer Paul

Verhandlungsschrift genehmigt: 27.03.2025 Der Vorsitzende: Bgm. Mag. Oberleitner e.h.